

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Kindergartens
(Kindergartengebührensatzung)
der Gemeinde Holzheim)**

vom

05.10.2015

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs.2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Die Tage an denen ein Kind am Mittagessen teilnehmen soll sind der Kindergartenleitung am Montag der jeweiligen Woche bis spätestens 09:00 Uhr mitzuteilen. Anderenfalls besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Mittagessen.

(4) Abbestellungen des Mittagessens können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Kindergartenleitung bis spätestens 09:00 Uhr des jeweiligen Tages gemeldet werden. Dies gilt auch im Krankheitsfall. Anderenfalls muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils zum 10. jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens (Buchungszeit). Als Mindestbuchungszeit pro Kind wird die Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit) festgelegt.

Für Schulkinder der 1. bis 4. Klasse, die an der Betreuung für Schulkinder teilnehmen, gilt diese Mindestbuchungszeit nicht.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kindergartenkinder 3-4 Std./täglich (Kernzeit 8:00 bis 12.00 Uhr):

Für das erste Kind: **60,00 €/Monat**

Für das zweite Kind: **51,50 €/Monat**

b) Betreuung für Schulkinder der 1. bis 4. Klasse (Schulschluss bis 13.00 Uhr oder 07.00 Uhr bis Schulbeginn):

Für das erste Kind **30,50 €/Monat**

Für das zweite Kind **26,50 €/Monat**

c) Betreuung für Schulkinder der 1. bis 4. Klasse im Rahmen der Teilnahme an Kunst-, Werk- oder Kreativ-AG (jede AG findet einmal wöchentlich von 14:15 Uhr bis 15:45 Uhr statt):

pro AG **11,00 €/Monat**

d) Betreuung für Schulkinder der 1. und 2. Klasse in den Schulferien für die Zeit von 7:30 bis 13:00 Uhr

Für das erste Kind **16,00 €/Woche**

Für das zweite Kind **11,00 €/Woche**

e) Betreuung für Schulkinder der 1. und 2. Klasse in den Schulferien für die Zeit von 07:30 bis 16:00 Uhr (Freitags bis 14:00 Uhr)

Für das erste Kind **26,50 €/Woche**

Für das zweite Kind **21,50 €/Woche**

f) Für jede zusätzliche Buchungsstunde bei Kindergarten- und Schulkindern wird eine Gebühr von **5,00 €/Monat** erhoben.

g) Für 2 bis 3-jährige Kinder wird zusätzlich für die notwendige Intensivbetreuung ein Zuschlag in Höhe von **35,- €/Monat** erhoben.

Ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, entfällt der Zuschlag.

- h) Für jedes Kind wird monatlich ein Spielgeld von **5,00 €** erhoben.
Ein Spielgeld für Schulkinder, die an der Betreuung in den Schulferien gem. Buchstabe d und e teilnehmen, wird nicht erhoben.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich **3,00 €**.

(3) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr gem. Abs. 1 und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(4) Besuchen drei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig den Kindergarten Holzheim werden nur die beiden Kinder für die sich die höchste Monatsgebühr berechnet zur Gebührenpflicht herangezogen. Die weiteren Kinder sind von der Gebührenpflicht gem. Abs. 1 befreit.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Das gleiche gilt für die Kindergartenferienzeit.

(6) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder gegenüber der Kindergartenleitung schriftlich abgemeldet werden.

Eine Abmeldung des Kindes kann in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) erfolgen. Eine Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur aus zwingenden persönlichen Gründen (z.B. Wegzug aus dem Einzugsgebiet des Kindergartens) möglich. Die Abmeldung ist in diesem Fall zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Holzheim, den 05.10.2015
Gemeinde Holzheim

gez.

Ursula Brauchle
1. Bürgermeisterin